



## **Unsere Forderung an das kommende Bundesleistungsgesetz Unzureichende Mobilität darf sich nicht als Nachteil auswirken.**

Menschen mit Behinderungen sind im Allgemeinen mobilitätseingeschränkt, sei es aufgrund einer rein körperlichen Behinderung oder sonstiger Sinnes- oder Wahrnehmungsbeeinträchtigung. Die dadurch entstehenden Nachteile müssen, ohne an Bedingungen geknüpft zu sein, ausgeglichen werden.

Nach heutiger Rechtsprechung erhält nur der eine Förderung, der aufgrund seiner Behinderung Mobilität benötigt, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, bzw. seinen Arbeitsplatz erreichen zu können.

**Dies widerspricht klar den Vorgaben der UN-BRK!**

**Zwingt Menschen mit Behinderung in die häusliche Isolation!**

Mobilität ist ein wesentlicher Faktor in allen Lebenslagen eines Menschen mit Behinderung. Nur mit ausreichender, individuell verfügbarer Mobilität wird die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wird INKLUSION erreichbar. Können öffentliche Verkehrsmittel aufgrund von Barrieren oder persönlichen Einschränkungen oder aufgrund zu geringem oder gar keinem Angebot nicht genutzt werden, so entsteht auch hier nach dem Prinzip des Nachteilsausgleichs ein Unterstützungsbedarf. Wobei dem Menschen mit Behinderung das Wahlrecht eingeräumt werden muss, wonach er sich für die individuelle Mobilität durch ein entsprechendes Fahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel oder Fahrdienste entscheiden kann. In keinem der gewählten Bereiche darf es zu einer einschränkenden Wirkung kommen. So sind ihm Fahrten mit dem Fahrdienst in unbegrenztem Umfang und Anzahl ebenso zu gewähren, wie die freie Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, bzw. die Förderung eines auf seine Bedarfe hin angepassten Fahrzeugs.

**Den Rahmen der Einbeziehung der Behindertenrechtskonvention in die Eingliederungshilfe hat das LSG Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 26.09.2012, Az.: L 2 SO 1378/11 zweifelsfrei vorgegeben. Jegliche Bedingung, jegliche Beschränkung ist ein Rückschritt, ist ein Verstoß gegen die UN-BRK und wirkt sich zum Nachteil der Menschen mit Behinderung aus.**

Für Menschen mit Behinderung muss die uneingeschränkte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in gleichwertiger Weise wie einem Menschen ohne Behinderung ermöglicht werden - nur so kann INKLUSION gelebte Realität werden - nur damit lassen sich die Vorgaben der UN-BRK ausreichend erfüllen.

**Vereinsitz**

Mobil Mit Behinderung e. V.  
Orchideenstraße 9  
76751 Jockgrim/Pfalz

**Mildtätigkeitsnachweis**

Vorläufige Bescheinigung des  
Finanzamts Speyer GEM 41.3720  
vom 06.03.2013 für 2009-2011

**Bankverbindung**

Konto 713 85 80  
BLZ 548 625 00  
VR Bank Südpfalz e. G.

info@Mobil-Mit-Behinderung.de  
www.Mobil-Mit-Behinderung.de  
Tel.: (0 72 71) 50 50 -265  
Fax: (0 72 71) 50 50 -266